

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 6. Juli 2016

Nr. 20

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 24.06.2016	1372
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 24.06.2016	1379
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 24.06.2016	1386
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 24.06.2016	1392
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität	1399
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British, American und Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.06.2016	1400
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.06.2015 vom 24.06.2016	1407
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Didaktik der Biologie der WWU (ZDB-Satzung) vom 27. Juni 2016	1412





ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Mergers & Acquisitions“



ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Mergers & Acquisitions“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 24.06.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über den Zugang (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ kann zugelassen werden, wer

1. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt. Bewerber/innen, die den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“ anstreben, müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.

(2) ¹Bewerber/innen mit wirtschaftswissenschaftlichem Erststudium bzw. juristischem Staatsexamen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.

(3) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.

(2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

(a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich „Mergers & Acquisitions“. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.

(b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht oder in Kanzleien mit handels- und gesellschaftsrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.

(4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

(5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche ein- bzw. zweijährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

(1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
- eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
- Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.

(3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.

(4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10

Täuschung

(1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Mergers & Acquisitions“ vom 01.02.2011 (AB Uni 2011/03, S. 145 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 24.05.2016 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 01.06.2016.

Münster, den 24.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Steuerwissenschaften“



ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Steuerwissenschaften“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 24.06.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über den Zugang (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ kann zugelassen werden, wer
1. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt. Bewerber/innen, die den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“ anstreben, müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.
- (2) ¹Bewerber/innen mit wirtschaftswissenschaftlichem Erststudium bzw. juristischem Staatsexamen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.
- (3) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).
- (5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.
- (2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere
- (a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Steuerrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.
 - (b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Steuerrecht, einem Steuerberater, in der Finanzverwaltung oder in Kanzleien mit steuerrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- (4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.
- (5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche ein- bzw. zweijährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

- (1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
 - Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.

(3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.

(4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10

Täuschung

(1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ vom 01.02.2011 (AB Uni 2011/04, S. 236 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 24.05.2016 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 01.06.2016.

Münster, den 24.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

"Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen"

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 24.06.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen“ kann zugelassen werden, wer

1. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt. Bewerber/innen, die den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“ anstreben, müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.

(2) ¹Bewerber/innen mit wirtschaftswissenschaftlichem Erststudium bzw. juristischem Staatsexamen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.

(3) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.

(2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

(a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Unternehmensnachfolge, des Erbrechts und der Vermögensgestaltung. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.

(b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Erbrecht, einer erb- oder steuerrechtlich geprägten Kanzlei, einem Fachberater für Unternehmensnachfolge, in der Rechtsabteilung eines Unternehmens, in einem Family Office, in einer Bank oder Beratungsgesellschaft ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.

(4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

(5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche ein- bzw. zweijährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

(1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
- eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
- Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.

(3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nrn. 2 und 3 addiert.

(4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10 Täuschung

(1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Unternehmensnachfolge, Erbrecht & Vermögen" vom 13.02.2014 (AB Uni 2014/07, S. 400 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 24.05.2016 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 01.06.2016.

Münster, den 24.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
„Versicherungsrecht“



ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang

„Versicherungsrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

in der Fassung vom 10.06.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über den Zugang (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ kann zugelassen werden, wer
 1. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) ¹Bewerber/innen mit wirtschaftswissenschaftlichem Erststudium bzw. juristischem Staatsexamen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.
- (3) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).
- (5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.
- (2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere
- (a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Versicherungsrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.
 - (b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Versicherungsrecht oder in Kanzleien mit versicherungsrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- (4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.
- (5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

- (1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
 - Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.

(3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.

(4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10

Täuschung

(1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ vom 01.02.2011 (AB Uni 2011/04, S. 256 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 24.05.2016.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 57 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) in seiner Sitzung vom 27.6.2016 folgende Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I:

Die Beitragsordnung erhält in § 3 folgende Fassung:

„§ 3: Beitragshöhe: Der Beitrag beträgt 180,93 €.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 12,14 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 163,90 € Beitrag für ein Semesterticket.
4. 0,30 € Beitrag für ein Hochschulradio.
5. 3,19 € Beitrag für ein Kultursemesterticket.“

Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung tritt zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 27.6.2016 und der Genehmigung des Rektorats vom 28.6.2016

Münster, den 28.6.2016

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.91 (AB Uni 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 28.6.2016

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang
British, American and Postcolonial Studies
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 24.06.2016**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, § 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Feststellung der besonderen Eignung zum Masterstudien- gang „British, American and Postcolonial Studies“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Für die Durchführung der Feststellung der besonderen Eignung und des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Kommission.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und zwei akademi- schen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Englischen Seminars sowie einem Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Hochschulleh- rerinnen/Hochschullehrer stammen. ³Der Fachbereichsrat kann den Vorsitzenden/die Vorsitzen- de und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen. ⁴Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, wird die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung von der Kommission bestellt. ⁵Für alle Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der/des Vorsit- zenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre; studentische Mitglieder werden für ein Jahr bestellt. ⁷Wiederernennung ist zulässig.
- (3) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertrete- rin/des Stellvertreters.

- (4) ¹Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Kommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Bereich der englischsprachigen Literatur, Kultur und/oder Sprache an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Fachlich vergleichbar sind Studiengänge anderer Philologien, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft und Kommunikationswissenschaft, wenn in ihnen eine Schwerpunktsetzung im Bereich der englischsprachigen Literatur, Kultur und/oder Sprache erfolgt ist. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Zugangsvoraussetzung sind zudem ausgezeichnete Englischkenntnisse auf dem Niveau C2 nach dem europäischen Referenzrahmen. ²Diese werden bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, nachgewiesen durch das Cambridge Proficiency Exam (CPE) mit den Noten A, B oder C oder dem Cambridge Advanced Exam (CAE) mit den Noten A oder B oder ein äquivalentes Sprachzeugnis. ³Die Äquivalenz stellt die Kommission fest.
- (3) Nachzuweisen ist neben den Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung (s. § 6).
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“, wenn sie/er in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der entsprechende Antrag muss für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten bis 31.05., für Bewerberinnen und Bewerber aus EU-Staaten bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. ³Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen hochladen/einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation

2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das *Transcript of Records*. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
 4. Tabellarischer Lebenslauf
 5. Beglaubigter Nachweis über die während des Erststudiums erbrachten Leistungen und besuchten Lehrveranstaltungen (*Transcript of Records*)
 6. Schreiben zur Begründung der Studiengangswahl (*Letter of Intent*). Das Schreiben muss einen Umfang von 800-1200 Wörtern haben und die Bewerbungsmotivation der Bewerberin/des Bewerbers vor dem Hintergrund der bisherigen Interessen und Studienschwerpunkte sowie Perspektiven auf die eigene Zukunft in Studium und Beruf formulieren.
 7. Ggf. Nachweis über Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen.
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig einreicht. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig eingereicht wurden.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Kommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sowie die besondere Eignung für den Studiengang nachweisen kann.
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen oder die Feststellung der besonderen Eignung bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung werden anhand folgender Kriterien den Bewerbern und Bewerberinnen Punkte zugewiesen:
 1. Die im Zeugnis gem. § 3 Abs. 1 ausgewiesene Note wird mit 25% gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.

2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunktes *British, American and Postcolonial Studies* wird mit 25% gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Abs. 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
3. Der *Letter of Intent* wird mit 25% gewichtet. Dazu wird er nach pflichtgemäßen Ermessen der Kommission mit einem Punktwert zwischen 0 und 40 Punkten versehen.
4. Zusätzliche, studiengangsbezogene Qualifikationen (Auslandsaufenthalte, Praktika, Berufserfahrungen, extracurriculare Aktivitäten, Fremdsprachenkenntnisse) werden ebenfalls in ihrer Gesamtheit mit 25% gewertet. Dazu werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen der Kommission mit einem Gesamtpunktwert von 0 bis 40 Punkten versehen.

- (2) Bei der Vergabe von Punkten nach Abs. 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Eine besondere Eignung für den Studiengang liegt vor, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine Gesamtpunktzahl von mindestens 100 erreicht.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang „British, American and Postcolonial Studies“ zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes bekannt gibt. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser ggf. der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangsverfahren bzw. dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für das Wintersemester 2016/17 für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität bewerben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British, American and Postcolonial Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2015“ (AB Uni 2015/21, S. 1748 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 06.06.2016.

Münster, den 24.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Romanistik trilingual
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.06.2015
vom 24.06.2016**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.06.2015“ (AB Uni 2015/21, S. 863 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Beschreibung des Moduls „Historische Linguistik“ (Modul 1a) wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch:		Historische Linguistik						
Modultitel englisch:		Historical Linguistics						
Studiengang:		Master Romanistik trilingual						
1	Modulnummer: 1a	Status: [] Pflichtmodul			[x] Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: [x] jedes Sem.	Dauer: 1-2 Sem.	Fachsem.: 1.-3. Semester	LP: 14	Workload: 420h			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz	Selbststudium
	1.	MS	Historische Linguistik	[x] P	[] WP	8	30h / 2 SWS	210h
	2.	MS/ VL	Historische Linguistik	[x] P	[] WP	2	30h / 2 SWS	30h
	3.	Ü	Übersetzung Deutsch-Fremdsprache Niveau IV	[x] P	[] WP	4	30h / 2 SWS	90h
4	Lehrinhalte: Die Studierenden erhalten in ausgewählten Bereichen der historischen Sprachwissenschaft einen vertieften Einblick in Fragen der Sprachentwicklung und -herausbildung in vergleichender Perspektive. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls werden komplexe deutsche Texte in die Fremdsprache übersetzt.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls beherrschen Theorien und Methoden der historischen romanischen Sprachwissenschaft mit Bezug zur synchronen Sprachwissenschaft. Sie verstehen es, sprachvergleichende Ansätze für ihre Arbeit nutzbar zu machen. Sie verfügen über spezifische Kenntnisse der diachronen Sprachentwicklung in den von den Lehrveranstaltungen abgedeckten Bereichen und							

	sind imstande, weiterführende Studien in Angriff zu nehmen. Die Studierenden beherrschen fremdsprachliche Strukturen in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, deren Schwierigkeitsgrad dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommt: Sie können nahezu alles, was sie lesen oder hören, mühelos verstehen. Sie können Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Sie können sich spontan, flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. Sie verfügen über kulturspezifische Kompetenzen im Bereich der textsortengerechten Übersetzung von literarischen Texten.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit linguistischem Schwerpunkt abzuleisten. Diese Studierenden müssen innerhalb der ersten beiden Module des Masters neben Modul 1a auch Modul 2a wählen. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 1a zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch. In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einem MS und einer VL gewählt werden.		
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	60%
	Nr. 3: Klausur	90 Min.	40%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Nr. 1: Referat		30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Solange der vorliegende Master – wie es derzeit der Fall ist - nicht der Rahmenprüfungsordnung unterliegt, gilt in den Veranstaltungen MS (Nr. 1) und MS/VL (Nr. 2) Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen). Sollte der Master der Rahmenprüfungsordnung unterstellt werden, treten folgende Regelungen in Kraft: Im MS (Nr. 1) besteht Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da ohne Kenntnis wesentlicher Inhalte der Veranstaltung die Prüfungsleistung nicht sinnvoll erbracht werden kann. In der Veranstaltung MS/VL (Nr. 2) gilt prinzipiell ebenfalls Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da der Workload sonst nicht erfüllt würde. Wer in Veranstaltung Nr. 2 über das erlaubte Maß hinaus unentschuldigt fehlt, kann die Fehlzeiten durch die Anfertigung eines achtseitigen Essays ausgleichen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Volker Noll	Zuständiger Fachbereich: FB 09	

2. Im „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird die Beschreibung des Moduls „Literaturwissenschaft: Ältere Epochen“ (Modul 1b) wie folgt gefasst:

Modultitel deutsch: Literaturwissenschaft: Ältere Epochen																													
Modultitel englisch: Literature: Earlier Ages																													
Studiengang: Master Romanistik trilingual																													
1	Modulnummer: 1b Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. Fachsem.: 1.-3. Sem. LP: 14 Workload: 420h																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>MS</td> <td>Ältere Epochen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>210h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>MS/ VL</td> <td>Ältere Epochen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 h / 2SWS</td> <td>30h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Übers. Deutsch-Fremdsprache Niveau IV</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>90h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	MS	Ältere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h	2.	MS/ VL	Ältere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h / 2SWS	30h	3.	Ü	Übers. Deutsch-Fremdsprache Niveau IV	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	MS	Ältere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h																						
2.	MS/ VL	Ältere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h / 2SWS	30h																							
3.	Ü	Übers. Deutsch-Fremdsprache Niveau IV	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h																							
4	Lehrinhalte: Das Modul vertieft und erweitert das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch die Behandlung spezifischer Fragestellungen zu den historischen und diskursiven Strukturen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor einem gesamtromanischen Horizont. Rhetorik und Poetologie finden dabei besondere Berücksichtigung. Ferner werden editorische und forschungsgeschichtliche Fragen thematisiert. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls werden komplexe deutsche Texte in die Fremdsprache übersetzt.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls verfügen über ein breites literarhistorisches Wissen (einschließlich Aspekten der Wissenschaftsgeschichte). Sie vermögen in großen Zusammenhängen zu denken und sind imstande, forschungsrelevante Detailfragen aufzuspüren. Sie sind fähig, einen breiten Fächer literaturwissenschaftlicher Methoden (Literatursoziologie, Semiotik, New Historicism etc.) souverän anzuwenden, und haben Techniken zur Pflege des textuellen Kulturerbes erlernt. Die Studierenden beherrschen fremdsprachliche Strukturen in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, deren Schwierigkeitsgrad dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nahekommt: Sie können nahezu alles, was sie lesen oder hören, mühelos verstehen. Sie können Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Sie können sich spontan, flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. Sie verfügen über kulturspezifische Kompetenzen im Bereich der textsortengerechten Übersetzung von literarischen Texten.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt abzuleisten. Diese Studierenden müssen innerhalb der ersten beiden Module des Masters neben Modul 1b auch Modul 2b wählen. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 1b zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch. In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einem MS und einer VL gewählt werden.																												
7	Leistungsüberprüfung <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																												

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	60 %
	Nr. 3: Klausur	90 Min.	40 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Nr. 1: Referat		30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	11%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	Solange der vorliegende Master – wie es derzeit der Fall ist - nicht der Rahmenprüfungsordnung unterliegt, gilt in den Veranstaltungen MS (Nr. 1) und MS/VL (Nr. 2) Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen).		
	Sollte der Master der Rahmenprüfungsordnung unterstellt werden, treten folgende Regelungen in Kraft: Im MS (Nr. 1) besteht Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da ohne Kenntnis wesentlicher Inhalte der Veranstaltung die Prüfungsleistung nicht sinnvoll erbracht werden kann. In der Veranstaltung MS/VL (Nr. 2) gilt prinzipiell ebenfalls Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da der Workload sonst nicht erfüllt würde. Wer in Veranstaltung Nr. 2 über das erlaubte Maß hinaus unentschuldigt fehlt, kann die Fehlzeiten durch die Anfertigung eines achtseitigen Essays ausgleichen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragter:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Tobias Leuker		FB 09

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual vom 05.06.2015 immatrikuliert sind, wenn und soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 06.06.2016.

Münster, den 24.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.06.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Verwaltungs-und Benutzungsordnung
für das
Zentrum für Didaktik der Biologie der WWU
(ZDB-Satzung)
vom 27. Juni 2016

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) sowie der §§ 2 Abs. 6, 30 Abs. 7 der Ordnung des Fachbereichs Biologie vom 16. November 2015 (AB Uni 27/2015, S. 2074) hat der Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Das „Zentrum für Didaktik der Biologie“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Biologie gemäß § 29 HG.
- (2) Das Zentrum für Didaktik der Biologie führt die Kurzbezeichnung „ZDB“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das ZDB fördert die Wissenschaft und Lehre im Bereich biologiedidaktischer Fragestellungen. Diese sind explizit auf die Vermittlung biologischen Wissens und fachlicher sowie überfachlicher Kompetenzen ausgerichtet, welche für die Biowissenschaften relevant sind.
- (2) In diesem Rahmen sind die Aufgaben und Ziele des ZDB insbesondere:
 1. Durchführung der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und der Lehrveranstaltungen zur fachintegrierten Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen für Studiengänge des Fachbereichs Biologie,
 2. Durchführung fachdidaktischer Lehr-Lernforschung,
 3. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches aller auf dem Gebiet der Vermittlung biologischen Wissens und Kompetenzen tätigen Personen und daran Interessierten,
 4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 5. Kooperation mit in- und ausländischen Organisationen vergleichbarer wissenschaftlicher Aufgabenstellung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer des ZDB können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie der Universität Münster werden. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss.
- (2) Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des ZDB sind alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern für Didaktik der Biologie zugeordnet sind. Weitere akademische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Fachbereichs Biologie der Universität Münster, die sich in Forschung und Lehre auf biologiedidaktische Fragen beziehen, können auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden. Wechselt die Zuordnung von akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer für Didaktik der Biologie zu einer anderen Hochschullehrerin / einem anderen Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, so endet die Mitgliedschaft dieser Person und kann durch formlosen Antrag durch Vorstandbeschluss fortgesetzt werden.
- (3) Mitglieder der Gruppe der Studierenden können alle Studierenden sein, die in einen Studiengang des Fachbereichs Biologie eingeschrieben sind. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss.
- (4) Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des ZDB sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern für Didaktik der Biologie zugeordnet sind. Des Weiteren können alle diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Fachbereichs Biologie der Universität Münster, welche Dienstleistungen für das ZDB erbringen, als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Wechselt die Zuordnung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern in Technik und Verwaltung von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer für Didaktik der Biologie zu einer anderen Hochschullehrerin / einem anderen Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie, so endet die Mitgliedschaft dieser Person und kann durch formlosen Antrag durch Vorstandbeschluss fortgesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des ZDB geben im Rahmen von Mitgliederversammlungen, die die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor mindestens einmal im Jahr einberuft, Empfehlungen an den Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor ab und stimmen ihre Tätigkeiten in Forschung und Lehre untereinander ab.
- (6) Die Mitgliedschaft im ZDB kann durch formlose Erklärung des jeweiligen Mitglieds, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist, beendet werden.

§ 4 Organe

Organe des ZDB sind:

1. der Vorstand,
2. die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des ZDB obliegt dem Vorstand.

- (2) Dem ZDB-Vorstand gehören an: vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer, von denen eines Professorin / Professor für Didaktik der Biologie sein muss und die anderen jeweils unterschiedlichen Instituten des Fachbereichs Biologie angehören müssen, eine Vertreterin / ein Vertreter der akademischen und eine Vertreterin / ein Vertreter der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie eine Vertreterin / ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Technik und Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden aus der Mitte jener Studierenden gewählt, die dort eine Doktor-, Bachelor-, Master- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen, oder die für die Dauer der Amtszeit an der wissenschaftlichen Einrichtung studieren. Die Vertreterinnen / Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie gewählt.
- (4) Die Prodekanin / der Prodekan für Lehre und studentische Angelegenheiten des Fachbereichs Biologie gehört dem Vorstand von Amts wegen an. Gehört die Prodekanin / der Prodekan für Lehre und studentische Angelegenheiten der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer an, so werden aus dieser nur noch drei weitere Vertreterinnen / Vertreter in den Vorstand gewählt. Entsteht die Prodekanin / der Prodekan für Lehre und studentische Angelegenheiten einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, so wird aus dieser Gruppe kein weiteres Mitglied in den Vorstand gewählt. Wechselt aufgrund Neuwahl die Gruppenzugehörigkeit der Prodekanin / des Prodekans für Lehre und studentische Angelegenheiten während einer laufenden Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder, so scheidet für die Prodekanin / den Prodekan für Lehre und studentische Angelegenheiten ein zu seiner Mitgliedergruppe gehörendes Mitglied aus. In Bezug auf die Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer scheidet dasjenige Mitglied aus, das aus dem gleichen Institut wie die Prodekanin / der Prodekan für Lehre und studentische Angelegenheiten stammt. Ist hiernach nicht zu ermitteln, welches Mitglied ausscheidet, entscheidet das Los.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr (§32 Abs. 5 Fachbereichsordnung).
- (6) Der ZDB-Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben des ZDB. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über den Haushalt des ZDB,
 2. Wahl der Vertreterin / des Vertreters der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors.
- (7) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des ZDB-Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des ZDB und der Dekanin / dem Dekan unverzüglich durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor zugestellt wird.
- (8) Der Vorstand des ZDB soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten (§32 Abs. 7 Fachbereichsordnung).

- (9) Der ZDB Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Vorstandsmitglieds festgestellt ist.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktor

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des ZDB wird vom Vorstand gewählt. Sie / Er muss Professorin / Professor für Didaktik der Biologie sein. Ist nur ein Mitglied des ZDB Professorin / Professor für Didaktik der Biologie, so ist dieses die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor des ZDB hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung des ZDB gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und des Fachbereichs Biologie und Führung der Geschäfte des ZDB in eigener Zuständigkeit,
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des ZDB,
 3. Ausführung der Beschlüsse des ZDB.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführenden Direktors des ZDB wird für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren gewählt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen.

§ 7 In-KraftTreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Didaktik der Biologie der WWU (ZDB-Satzung) vom 29. November 2007 (AB Uni 01/2008, S. 28 f.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 13. April 2016.

Münster, den 27. Juni 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Juni 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles